

181

Anleitung zur Ausführung des

Auszug aus der Instruktion

betreffend

das Einzugsmandat-Verfahren.

I. Einführung und Tage.

Mit dem 1. April 1875 ist ein Einzugsmandat-Verkehr im Innern der Schweiz, sowie mit Deutschland in Wirksamkeit getreten.

Der Preis der Formulare, beziehungsweise die Normaltage der Einzugsmandate, abgesehen von den gemäß Ziff. V, Alinea 4 etwa zu erhebenden Supplementtagen, beträgt 50 Rp. per Stück für die Schweiz, sowie nach Deutschland.

II. Ausfertigung des Einzugsmandates.

1. Auf dem Formulare ist, gemäß dem Vordrucke, vorerst mit starker Schrift und in hervortretender Weise der Name des Postbüreau (der auswärtigen Postanstalt) anzugeben, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt und welches mit dem Einzug beauftragt wird.

2. Alsdann wird diejenige Person mit Angabe des Namens und Wohnortes, sowie des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde (nach dem Auslande: des Staates, der Provinz, des Kreises zc.) genau bezeichnet, bei welcher das Geld eingezogen werden soll. Ist der Wohnort eine größere Stadt, so ist auch die Straße und Hausnummer der Wohnung oder des Geschäftslokals anzugeben.

3. Im Weiteren kann (bei 2.) der Fälligkeitstag, d. h. Tag und Monat angegeben werden, an welchem die Schuld zahlbar ist und daher die erste Vorweisung des Einzugsmandates beim Schuldner stattfinden soll.

4. Ferner ist der Betrag, welcher eingezogen werden soll, gemäß dem Vordrucke vorerst in Zahlen und dann ein zweites Mal auf den schraffirten Linien in Worten anzugeben; die Centimes, Pfennige, Kreuzer zc. können jedoch in Zahlen wiederholt werden.

5. Sowohl bei der Angabe des einzuziehenden Betrages in Zahlen als auch in Worten ist jeweilen die Worthbezeichnung (Fr., Mark, Fl.) deutlich und genau vorzumerken.

6. Auf der folgenden Linie kann entweder die Anzahl der Anlagen angegeben oder es können dieselben näher bezeichnet werden.

7. Folgt dann Ort und Datum der Ausstellung des Einzugsmandates gemäß dem Vordruck.

8. Hierauf unterzeichnet der Verfender (3) seinen Namen, indem er gleichzeitig seine vollständige Adresse beifügt, wie in Alinea 1 für die Bezeichnung des Schuldners vorge-schrieben worden ist.

9. Die Ausfertigung der Einzugsmandate ist Sache der Versender, doch soll denselben diesfalls von Seite der Postbureau an die Hand gegangen werden, sowohl für die Ausfertigung, als auch für die Ausmittlung des Bureautreffes, welchem der Wohnort des Schuldners angehört. Nöthigenfalls hat die Aufgabestelle die Ausfertigung des Einzugsmandates zu übernehmen. In diesem Falle ist die Lösung eines Aufgabescheines obligatorisch.

10. Eine deutliche Schrift, welche über Namen und Zahlen keinerlei Zweifel zuläßt, ist durchaus erforderlich.

III. Maximalbeträge.

1. Die höchste Summe, für welche ein einzelnes Einzugsmandat ausgestellt werden kann, beträgt:

Im innern Verkehr 500 Franken.

Nach und aus Deutschland 150 Mark = 87½ Gulden, bezw. Fr. 187½.

IV. Angabe von Verfügungen.

1. Der Versender kann für die Vormerke die Rückseite des Einzugsmandates benutzen.

2. Liegen dem Einzugsmandate Wechsel bei (v. Ziff. V), so kann er die Verfügung treffen, daß dieselben nach erfolgloser Vorweisung zum Protest gesandt werden. Zu diesem Behufe hat der Vormerk zu lauten: „zum Protest“ oder: „sofort zum Protest“, und wird dahin verstanden, daß die Wechsel unmittelbar nach der ersten erfolglosen Vorweisung einem Agenten (v. Ziff. XI u. ff.) zur Beibringung des Protestes, bezw. zur weitem Besorgung der Einzugsangelegenheit zu übergeben seien. Der Versender kann die Person bezeichnen, welcher die Angelegenheit zugestellt werden soll. In diesem Falle hat der Vormerk zu lauten: „zum Protest (sofort zum Protest ic.) an N. N.“ oder auch nur „an N. N.“

3. Ebenso kann der Absender, wenn keine Wechsel, sondern nur quittirte Rechnungen, oder auch, wenn keinerlei Belege vorliegen (v. Ziff. V), auf dem Einzugsmandate die Verfügung anbringen, daß die Angelegenheit nach der ersten oder zweiten Vorweisung einer Drittperson (zur Einschlagung des Schuldentriebverfahrens ic.) übermittelt werde, und kann auch die Drittperson bezeichnen. In diesem Falle wird die Vormerkung: „an N. N.“ oder: „zum Schuldentrieb“ u. s. w. dahin verstanden, daß die Ueberweisung nach der zweiten, die Vormerkung: „sofort an N. N.“ oder: „sofort zur Betreibung“ ic. ist hingegen aber dahin zu verstehen, daß die Ueberweisung sofort nach der ersten erfolglosen Vorweisung zu bewerkstelligen sei.

4. In gleicher Weise steht dem Absender auch die Anbringung der Verfügung zu, daß ihm das Einzugsmandat schon nach der ersten Vorweisung, wenn dieselbe erfolglos gewesen, zurückgesandt werde. Die Bezeichnung: „sofort zurück“ ist daher dahin zu verstehen, daß die Angelegenheit nach der ersten erfolglosen Vorweisung direkte an den Auftragsgeber zurückgesandt werden solle.

5. Anderweitige Aufträge oder Mittheilungen an den Adressaten sind nicht zulässig und werden nicht beachtet.

V. Beilagen und Maximalgewicht.

1. Dem Einzugsmandate können quittirte Rechnungen und Wechsel, Coupons ic. bis zu dem in Ziff. III angegebenen Maximalbeträge beigezlossen werden. Einem Einzugsmandate dürfen auch mehrere Quittungen, Rechnungen, Wechsel, Coupons u. s. w. beigelegt werden, sobald sie zusammen den Maximalbetrag nicht überschreiten, bei dem nämlichen Schuldner gleichzeitig präsentirt, bezw. eingezogen werden können und nicht mehr als eine der ad Ziff. IV, Article 2, 3 und 4 erwähnten Behandlungsweisen erfordern.

2. Anderweitige Beilagen oder Mittheilungen an den Schuldner oder Drittpersonen, sowie solche Forderungstitel, die nach Umfang oder Beschaffenheit in den Einzugsmandat-Formularen (Couberten) nicht leicht und genügend Raum finden, sind nicht zulässig.

3. Ein einzelnes Einzugsmandat, mit Inbegriff der Beilagen, darf das Gewicht von 250 Grammen nicht übersteigen und wäre vorkommenden Falles zurückzuweisen.

4. Für den internen Verkehr bleibt die in Ziff. I erwähnte Tage unverändert bis zum Gewicht von 250 Grammen. Einzugsmandate nach Deutschland, welche das Gewicht von 15 Grammen übersteigen, sind mittelst 25 Centimes für je 15 Gramme Mehrgewicht nachzuschankiren. Die Zuschlagstagen sind mittelst aufzuklebenden Frankomarken zu decken.

VI. Gelbwährung und Reduktion.

1. Gemäß Ziff. II, Alinea 4 hievor ist der einzuziehende Betrag nach dem Reichspostgebiet in Mark, nach Bayern und Württemberg aber einstweilen noch in Guldenwährung anzugeben. Sollte dem Auftrageber nicht bekannt sein, wie viel er in ausländischer Währung zu fordern hat, oder wie er den ihm nur in Schweizerrwährung bekannten Betrag in deutsche Währung reduciren soll, so ist demselben, auf Anfrage hin, zu rathen, die Umwandlung nach dem jeweiligen für Postanweisungen nach Deutschland vorgeschriebenen hierseitigen Einzahlungskurse vorzunehmen, indem sich dadurch eine etwas kleinere Summe ergibt, als nach dem Tageskurse oder dem in Deutschland für Einzahlungen nach der Schweiz festgesetzten Kurse und somit der etwaigen Ablehnung der Zahlung wegen zu hoher Forderung begegnet würde.

VII. Aufgabe und Verifikation.

1. Die Einzugsmandate sind als rekommandirte Briefe aufzugeben.

2. Die Postbüreau haben dieselben bei der Annahme jeweilen zu prüfen, und wenn sie unrichtig, unleserlich oder lüdenhaft ausgefertigt sind, den Aufgebern unter Anleitung zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzugeben. Ebenso sind diejenigen Einzugsmandate zurückzuweisen, welche den vorgeschriebenen Maximalbetrag überschreiten.

3. Einzugsmandate, welche nicht auf den vorgeschriebenen Formularen ausgestellt sind, dürfen als solche nicht angenommen werden.

4. In den Briefeinwürfen gesunde Einzugsmandate dürfen nur dann befördert werden, wenn sie richtig, vollständig und auf den vorgeschriebenen Formularen ausgestellt und genügend frankirt sind. Andernfalls sollen sie den Aufgebern zurückgestellt oder, wenn dieselben nicht aufzufinden sind, als Rebutz behandelt werden.

VIII. Vorweisung beim Schuldner.

1. Der Briefträger oder Bote wird das Einzugsmandat dem Schuldner nebst den Beilagen vorweisen und ihn in angemessener Weise und gemäß der vom Postbüreau diesfalls erteilten Anleitung zum Zahlen auffordern.

2. Einzugsmandat und Beilagen dürfen voreerst nur vorgelesen und vor erfolgter Zahlung niemals ausgehändigt werden.

3. Als Schuldner wird diejenige Person betrachtet, welche auf dem Einzugsmandat als solcher genannt ist, oder deren Erben oder gesetzlichen Vertreter.

4. Wenn auf einem Einzugsmandate mehrere Schuldner genannt sind, so erfolgt die Vorweisung stets nur an die erste genannte Person, in Abwesenheit derselben an die zweite u. s. w.

5. Ist die erste Vorweisung aus irgend einem Grunde erfolglos, sei es, daß der Schuldner nicht aufzufinden ist, Frist verlangt, die Zahlung verweigert u. s. w., so wird

die Vorweisung, wenn die Zahlung inzwischen nicht erfolgt ist und der Schuldner dieselbe nicht definitiv verweigert hat, am siebenten Tage nach demjenigen der Vorweisung wiederholt, ausgenommen in den in Ziff. IV, Alinea 2, 3 und 4 erwähnten Fällen.

6. Nach Erfolglosigkeit der ersten Vorweisung hat der Briefträger das Einzugsmandat mit Beilagen auf das Postbureau zurückzubringen, wo dasselbe, nach Prüfung der Vollständigkeit der Beilagen, gemäß Vorschriften behandelt, oder wenn diese Vorschriften nicht in Anwendung zu kommen haben, bis zur zweiten Vorzeigung aufbewahrt und für diese neuerdings eingeschrieben wird.

7. Es darf nur der volle und genaue auf dem Einzugsmandate angegebene Betrag angenommen werden und sind Theil- oder Abschlagszahlungen unter keinen Umständen zulässig.

8. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet die Vorweisung der Einzugsmandate nicht statt.

9. Etwaigen Angaben der Schuldner, daß die einzuziehenden Beträge bereits bezahlt oder abgesehen seien u. s. w., darf niemals und in keiner Weise Rechnung getragen werden, sondern es sind die jeweiligen einschlägigen Vorschriften dieser Instruktion ohne Rücksicht auf solche Angaben genau zu befolgen.

IX. Vorweisungsvormerke des Briefträgers.

1. Auf der Rückseite der Einzugsmandate ist von dem Resultat einer jeden Vorweisung eine klare, aber möglichst kurze Notiz anzubringen, welcher der vorweisende Briefträger das Datum und seinen Namen beifügt.

X. Ueberweisung der erfolglosen Einzugsmandate an Drittpersonen.

1. Enthält das Einzugsmandat den Auftrag, sei es nach der ersten oder zweiten erfolglosen Vorzeigung, die Angelegenheit an eine bestimmte Person zu übermitteln (Ziff. IV, Alinea 2 und 3), so wird diesem Auftrage jeweilen ohne Verzug entsprochen, indem das Einzugsmandat nebst Beilagen sofort nach erfolgter Vorweisung unter Couvert und amtlicher Rekommandation an die bezeichnete Person versandt wird. Wenn die betreffende Person im nämlichen Bestellbezirk wohnt, so kann das Einzugsmandat derselben gegen Empfangsbcheinigung auf dem Bestellbuch übergeben werden.

2. Wenn das Einzugsmandat den Auftrag: „zum Protest“, „zur Betreibung“ u. s. w. enthält, ohne daß die Person oder Stelle bezeichnet wäre, an welche es überwiesen werden sollte, so wird das Postbureau das Einzugsmandat nebst Beilagen ebenfalls sofort nach erfolgter erster oder zweiter erfolgloser Vorweisung an einen Agenten, wenn ein solcher vorhanden ist (siehe Ziff. XI und XII hiernach), in gleicher Weise, wie ad Alinea 1 hieroben, versenden.

3. Sollte dem Vormerke: „zum Schuldenbetrieb“, „zum Protest“ u. c. die weitere Bemerkung beigelegt sein: „kostenfrei“, „ohne Kosten“ u. c., woraus geschlossen werden müßte, daß der Aufgeber keine Kosten anerkennen wolle, so ist das Einzugsmandat, wenn die Drittperson nicht ausdrücklich bezeichnet ist, dem von der Postverwaltung aufgestellten Agenten nicht zu überweisen, sondern dem Aufgeber mit dem Bemerkern zurückzusenden, daß solche beschränkte oder bedingte Aufträge nicht angenommen werden können.

XI. Bestellung der Agenten.

1. Jedes Postbureau wird sich mit einem Rechts- oder Geschäftsagenten seines Bureaubezirktes in's Vernehmen setzen und ihm eröffnen, daß nunmehr zuweilen Aufträge zur Betreibung von Einzugsmandat-Schulden vorkommen dürften, daß aber dabei weder für Wechselproteste, noch für Betreibungskosten Gebührenvorausbezahlung statifinde und auch von

der Postverwaltung keinerlei Garantie für die Kosten geleistet werde, sondern daß sich der Agent jeweilen ausschließlich und direkt an den Einzugsmandat-Versender zu halten habe und jedwede Betheiligung der Postverwaltung bei der Angelegenheit nach Abgabe des Einzugsmandates ausgeschlossen sei. In denjenigen Kantonen, wo die nämlichen Amtspersonen oder Agenten auch Wechselproteste aufnehmen und zugleich die Betreibung einleiten und durchführen können, werden sich die Postbüreau vorerst an diese wenden und ihnen die Einzugsmandate zu übertragen suchen.

2. Diejenigen Beamten und Agenten, welche die Betreibungsaufträge und deren Durchführung auf eigene Verantwortlichkeit übernehmen wollen, haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.

XII. Verfahren bei mangelndem Wechselrecht.

1. Wenn Einzugsmandate an Postbüreau gelangen, für deren Gebiet ein Wechselrecht nicht besteht und wo gesetlich keine Personen zur Aufnahme von Wechselprotesten aufgestellt sind, so ist das Einzugsmandat, wenn dasselbe den Vormerk „zum Protest“ etc. trägt, gleichwohl entweder der namentlich bezeichneten Drittperson oder dem von der Postverwaltung aufgestellten Agenten zu überweisen.

Postagent in St. Gallen ist:

Herr J. Thurnheer, zum Delzweig, Neugasse 16.